

VERBINDLICHE BESTELLUNG EINES NEUEN KRAFTFAHRZEUGES

Verkäufer: Vermittler: (Zutreffendes ankreuzen)

Käufer:

.....
.....
.....

Hiermit bestellt der (gewerbliche) Käufer folgendes Neufahrzeug, und zwar, soweit vorhanden, zu den umseitigen und/oder in der Anlage auf Seite 2 beigefügten und/oder im Verkaufsraum ausliegenden Geschäftsbedingungen. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Fahrzeugangaben:

Hersteller : Typ/Modell : Motorleistung kw:.....

Ausstattung:

- Ausstattung lt. Angebot vom: Außenfarbe:
- deutsche Serienausstattung zum Produktionszeitraum (PZR) Polster:
- Serienausstattung des Landes zum PZR Polsterfarbe:
- Sonderausstattung:.....
.....
.....s.ggf. auch Anlage

Abweichungen von der Ausstattung, die auf Änderungen durch den Fahrzeughersteller beruhen, werden Vertragsinhalt. Besondere Vereinbarungen oder Zusicherungen über die Herkunft des Fahrzeuges, z.B. hinsichtlich des EU-Imports bestehen nicht.

Fahrzeugangaben laut Lieferant des Verkäufers bzw. Vermittlers:

Produktionszeitraum: Das Fahrzeug wird /wurde produziert in der Zeit zwischen:..... und:..... (MM/JJ)

Zum Produktionszeitraum sind keine Angaben möglich. Es ist davon auszugehen, dass dieser bei Lieferung länger als 12 Monate zurückliegt.

Modelljahr: Das Modelljahr ist: (Das Modelljahr kann zeitlich vor oder nach dem Produktionsjahr liegen)

Tageszulassung: Es besteht die Möglichkeit einer der Übergabe vorausgehenden Tageszulassung. Als Folge kann die Herstellergarantie verkürzt sein. Das Fahrzeug hatte bereits eine Tageszulassung ja/.....MM/JJ nein unbekannt

Kaufpreis:

Das Fahrzeug wird verkauft zum Preise von € :

In Worten:.....

Im Kaufpreis ist die gesetzliche MwSt. - nicht enthalten - i.H.v. € :enthalten.

Der Kaufpreis unterliegt der Differenzbesteuerung nach §25a Umsatzsteuergesetz ja nein.

Kosten für Überführung: Zulassung: Sonstiges: /

Der Kaufpreis ist fällig: Anzahlung bis zum Rest bis zum

Liefertermin: Unverbindlicher Liefertermin ist der:

Besondere Vereinbarungen:

Ort..... Datum

.....
(Unterschrift Käufer)

.....
Bestellung angenommen (Unterschrift Verkäufer/ggf.vertr.d.d. Vermittler)

I. Gültigkeit: Wenn der Kaufvertrag nicht sofort zustande kommt, ist der Käufer an seine verbindliche Bestellung zehn Werktage gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung innerhalb der Frist bestätigt, die Bereitstellung mitteilt oder die Lieferung ausgeführt ist.

II. Schadenersatz: Eine Haftung des Verkäufers für Schäden des Käufers ist grundsätzlich ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Ausgenommen vom Haftungsausschluss sind überdies Schäden des Käufers durch die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

III. Eigentumsvorbehalt/Eigentum: Das Fahrzeug bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer auf Grund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) dem Verkäufer zu. Im Rahmen der Gewährleistung oder aus Kulanz ersetzte Teile des Fahrzeugs werden Eigentum des Verkäufers.

IV. Übertragung von Rechten und Pflichten: Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag erfordern die schriftliche Zustimmung des Verkäufers.

V. Nebenabreden: Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

VI. Herstellergarantie: Voraussetzungen, Umfang und Laufzeit einer ggf. bestehenden Herstellergarantie richten sich nach den diesbezüglichen Bestimmungen und öffentlichen Äußerungen des Herstellers zum Zeitpunkt des Garantiebeginns, sofern keine hiervon abweichende ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde. Handelt es sich beim Kaufgegenstand um ein EU-Neufahrzeug, welches vor der Fahrzeugübergabe eine Tageszulassung oder vergleichbare Registrierung im Ausland erhalten hat, so beginnt die Garantie im Regelfall bereits mit der Tageszulassung zu laufen und kann demzufolge bei Übergabe um mehr als 14 Tage verkürzt sein.

VII. Sachmängelhaftung: Ansprüche auf Grundlage gesetzlicher Sachmängelhaftung sind gegenüber dem Verkäufer geltend zu machen. Der Vermittler kann diesbezügliche Reklamationen ggf. entgegennehmen und an den Verkäufer weiterleiten. Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Sachmängeln wird auf ein Jahr reduziert, sofern nicht der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Die Reduzierung gilt auch nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Ebenso sind hiervon ausgenommen Schadenersatzansprüche des Käufers wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Pflichtverletzungen des Verkäufers oder seines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen, sowie die Verletzung der unter II. näher bezeichneten vertragswesentlichen Pflichten. Möglicherweise hat der Käufer im Falle eines Sachmangels die Wahl der Inanspruchnahme zwischen seinem Verkäufer und dem liefernden Vertragshändler. Nimmt der Käufer den Verkäufer auf Grundlage der gesetzlichen Sachmängelhaftung in Anspruch, tritt er gleichzeitig zugunsten des Verkäufers im Umfang der Realisierung dieser Ansprüche seine etwaigen Ansprüche aus der gleichen Sache gegen den liefernden Vertragshändler oder den Hersteller ab.

VIII. Abweichungen von den objektiven Anforderungen: Soweit im Vertrag nähere Angaben zum Fahrzeug erfolgen oder bestimmte Beschaffenheitsmerkmale vereinbart werden, kann damit eine Abweichung von den objektiven Anforderungen (üblichen Käufererwartungen) nach § 434 Abs. 3 BGB einhergehen.

IX. Abnahmetermin: Bleibt der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises länger als acht Tage nach vereinbarter Fälligkeit und/oder mit der Abnahme des Kaufgegenstandes ab mitgeteiltem Bereitstellungsdatum in Rückstand, so kann der Verkäufer (ggf. vertreten durch den Vermittler) dem Käufer eine Nachfrist setzen und nach Ablauf dieser Frist durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurücktreten. Der Verkäufer bzw. der Vermittler kann dann Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Verlangt der Verkäufer bzw. der Vermittler Schadenersatz, so beträgt dieser 15 % des vereinbarten Bruttokaufpreises. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer bzw. der Vermittler einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.

X. Lieferverzug, -ausfall: Kann der Verkäufer bzw. Vermittler den Kaufgegenstand unverschuldet gar nicht oder nur erheblich verspätet liefern (z.B. durch Nichtbelieferung durch den Vorlieferanten, Streik oder sonstige höhere Gewalt), obwohl er bei seinem Lieferanten eine deckungsgleiche Bestellung abgegeben hat, so wird er von der Pflicht zur Leistung frei. Der Verkäufer hat den Käufer hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und eine ggf. bereits erfolgte Gegenleistung unverzüglich zu erstatten. Der Käufer kann dann vom Vertrag zurücktreten und seine Leistung (z.B. Anzahlung) zurückfordern. Ein Schadens- oder Aufwendungsersatzanspruch des Käufers besteht nur in dem unter II. dargestellten Umfang.

XI. Gefahrübergang: Mit dem Vertragsschluss geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des verkauften Fahrzeugs auf den Käufer über, auch wenn das Fahrzeug zunächst noch im Besitz des Verkäufers bleibt.

XII. Verbrauchs- und Emissionswerte: Die in Werbung und Prospekten angegebenen Verbrauchs- und Emissionswerte werden im Rahmen des jeweiligen Typpgenehmigungsverfahrens nach standardisierten Tests, quasi unter „Laborbedingungen“ ermittelt. Im normalen Fahrbetrieb werden diese Werte fast immer deutlich überschritten. Auch die in Fachtests ermittelten, i. d. R. um 30% - 40% über den offiziellen Angaben liegenden Verbrauchswerte, können von den individuellen Werten abweichen, da sie durch eine Vielzahl von Einflüssen, wie Fahrstil, Einsatzart, Temperatur, Reifengröße, Fahrzeuggesamtgewicht, Sonderausstattungen etc. beeinflusst werden. Es muss daher damit gerechnet werden, dass die tatsächlichen Verbrauchs- und Emissionswerte deutlich über den offiziellen Angaben liegen. Aus diesen Gründen erfolgt für das hier verkaufte Fahrzeug keine Eigenschaftszusicherung bezüglich des Kraftstoffverbrauchs oder der Schadstoffemissionen.

XIII. Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG): Der Verkäufer wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

XIV. Gerichtsstand: Gerichtsstand ist der Sitz des Verkäufers. Dies gilt auch, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder der EU hat bzw. der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.

XV. Salvatorische Klausel: Soweit eine Regelung in einem Satz dieses Vertrages unwirksam ist, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen unberührt. Die unwirksame Regelung ist im vermuteten Interesse der Beteiligten in eine wirksame Regelung umzudeuten.

Abtretungserklärung:

Hiermit trete ich im Umfang des unter VII Beschriebenen etwaige Ansprüche gegen den liefernden Vertragshändler und/oder Hersteller an den Verkäufer ab.

Hiermit nimmt der Verkäufer die nebenstehende Abtretung an

.....
Ort, Datum, Unterschrift Käufer

.....
Ort, Datum, Unterschrift Verkäufer